

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict : Auf dem Krafft obhabender allerhöchsten Commission angeordnetem Allgemeinen Mecklenburgischen und In Güstrow gehaltenen Land-Tage\$Gegeben Schwerin, den 16. November, Anno 1741.

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1741]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1761237020>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTIONS- EDICT,

Auf dem
Krafft obhabender allerhöchsten
MISSION angeordnetem
Allgemeinen Mecklenburgischen und



In Büstrow gehaltenen Land-Tage

Gegeben
Schwerin, den 16. November,

Anno 1741.

LB E 13.22

VON Gottes Gnaden/ Wir

Christian Sudewig

Herkzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr,

Als allerhöchst-verordneter

COMMISSARIUS.

Süßen nächst entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden, Drosten, Haupt- und Ambt-Leuten, Verwaltern, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Rätthen und Richtern, in denen Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen, und Landes eingeseffenen, Geistlichen und Weltlichen Standes, hiemit zu wissen.

Dem?



Sinnach Wir / in Krafft ob-
habender Allerhöchsten Com-
mission, in denen Mecklenburgi-
schen Landen / und zwar nach Bü-
strow / einen Land-Tag ausgeschrieben / die
dies jährige Contribution derer 120000.
Rthlr. nach Inhalt des Recesses darauf
verkündiget / und eine Löbl. Ritter- und
Landschafft zu obangeregten Quanto sich
2 2 er

erkläret; So wird allen und jeden obbenand-
ten Unterthanen und Landes - Eigeseffenen
hiemit kund gemacht / daß / sowohl die
Fürstliche - als Adelichen - Hufen/
wie auch der Städte - Erben nach dem
1734. und 1735. von Ritter - und Landschafft
zuder Zeit entworffenen / und von Uns gnä-
digst approbirten Modo, folgender mas-
sen zu steuern haben:

Als

| | | |
|---------------------|-----|------------------|
| Ein Bau - Mann | ° ° | 9. Rthl. 36. fl. |
| Ein Halb - Pflüger. | ° ° | 4. Rthl. 42. fl. |
| Ein Cossate | ° ° | 2. Rthl. 21. fl. |

Womit zur Sublevation der Fürstli-
chen und Adelichen Hufen / nachfolgender /
in Vorschlag gebrachter Neben - Modus
vor dieseßmahl verstattet / und gebetener-
massen hiemit publiciret wird.

Ein

Ein Handwerck-Mann, auf dem
Lande/ vor sich und sein Handwerck/

2. Rthl. 16. fl.
Dessen Frau 38. fl.

Ein Küster vor sein Hand- Werck/
2. Rthl. 16. fl.

Dessen Frau 38. fl.

Deren Mägde und Dienst- Boten/ geben
denen andern Mägden gleich/ : 6. fl.

Die Gesellen und Knäbschen/ weilen sich vie-
le Leute auf dieses Handwerck legen/ und
dadurch ein Mangel an Dienst- Boten
und Arbeitern entstehet 2. Rthl.

Ein Gräber und Reich- Gräber/
2. Rthl. 16. fl.

Deren Frauens 38. fl.

A 3 Ein

Ein Einlieger mit dessen Frau 2. Rthl.

Die Knechte / so nicht auf Fürstliche Nem-
ter Adelichen- und Clöster-Höfen / wie
auch bey denen Priestern und Pensiona-
rien dienen ° ° ° 24. fl.

Der Knechte Frauens / ohne Unterscheid
wo die Männer dienen ° ° 16. fl.

Rüb- und Schwein-Hirten; auch Bauer-
Schäffer / so das Bauren-Vieh hüten/
vor sich und ihre Frauen / ° 36. fl.

Eine Brük-Querre so nicht auf den Adeli-
chen Höfen ° ° 4. Rthl. 24. fl.

Noch

Noch geben vorgesezte von ihrem
Bieh/

Als

Voneinem Pferde oder Haupt Rind- Bieh
so übers Jahr/ ° ° ° 12. fl.

Für ein Fasel- Schwein/ so zur Fasel bleibet
und in die Mast getrieben wird. 2. fl.

Für Ziegen und Böcke ° ° 17. fl.

Für ein Hocken/ ° ° ° 9. fl.

Für einen Stock- Immen ° 6. fl.

Für ein Schaaff/ Hammel und Lamm ohne
Unterscheid ° ° ° 4. fl.

Ledige Manns- Personen/ so kein Hand-
werck haben/ auf eigene Hand sitzen/ und
weder dienen noch arbeiten wollen/ auch
nicht miserable sind. 4. Rtbl.

Ledige

ledige Weibes-Personen/ so nicht dienen
wollen/ und nicht miserable 2. Rtbl.

Jungens und Mägde/ so nicht unter 15. Jah-
ren/ auch nicht auf Fürstlichen Aemtern/
Adelichen und Kloster-Höfen/ noch bey
denen Priestern und Pensionarien
dienen - - - - 6. Bl.

Die in denen Priestern-Wittwen-Häu-
sern und Küstereyen/ auch in Summa
alle auf der Wehden wohnende Einlie-
ger und Handwerker/ haben die ih-
nen nach diesen Neben-Modo ab zu füh-
rende Contribution demjenigen wel-
cher die Jurisdiction an dem Orte/
Gute und in dem Dorffe hat/ zu ent-
richten.

III

In denen Städten:

| | | | | |
|--------------|---|---|-----------|---------|
| Ein Erbe | - | - | 18. Rthl. | 13. fl. |
| Einhalb Erbe | - | - | 9. | 6. fl. |
| Eine Bude | - | - | 4. | 27. |

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben/
niemand über die Gebühr beschweret / son-
dern desfalls / und der dadurch cessirenden
Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben
beobachtet / und die Steuer / aufliegende
Gründe hauptsächlich geleyet werde:

Damit auch die Städte um so ehender/
die Gebühr aufbringen mögen / so wird zur
Sublevation ihrer Erben / ihnen nachfol-
gender Neben-Modus verstattet / und hie-
mit publiciret/

B

Als

Als

Von einem Morgen besäeten über: oder zur Wüsten-Stelle gehörigen Acker und Wiesen/ sie werden besessen von wem sie wolle/ nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes/ auch Belegenheit des Orts. 2. 4. bis 6 fl.

Einer der eigen Acker hat/ oder Acker-Bau treibet/ giebet auffer dem Zug-Vieh vor ein Pferd oder Haupt Rind-Vieh/ ins 3te Jahr - - 8. fl.

Für ein Schaff so über Jährig 2. fl.
Für ein Schwein - 1. fl.

Einer der kein eigen Acker hat/ noch Acker-Bau treibet/ für ein Pferd/ oder Haupt-Rind-Vieh - - 16. fl.

Für ein Schaff : : 4. fl.
Für ein Schwein : : 2. fl.

Für

| | |
|---|----------------------|
| Für eine Ziege ohne Unterscheid/ | 12. fl. |
| Für hundert Hopffen Kublen/ | 4. fl. |
| Für ein Stock Timmen/ | 4. fl. |
| Ein Tage-Löhner so seine gesunde Glieder hat. | 2. Rtbl. |
| Weiber und Mägde so auf ihre eigene Hand liegen/ | 1. Rtbl. 24 fl. |
| Ein Hirte/ | 36. fl. bis 2. Rtbl. |
| Ein Schäffer/ nach dem er Vieh und Lohn hat/ | 4. 6. bis 8. Rtblr. |
| Von einem Scheffel Malk/ so consumiret wird/ | 3. fl. |
| Von einem Scheffel Rocken/ | 2. fl. |
| Von einem Scheffel Weizen/ | 3. fl. |
| Von einem Scheffel Brandtwein Schrod/ | 4. fl. |
| Für einem zum Schaarn geschlachteten Ochsen/ | 32. fl. |
| Für eine Kuh und Stiehr/ ins dritte Jahr/ | 24. fl. |
| | Für |

| | |
|-----------------|--------|
| Für ein Kalb | 4. fl. |
| Für ein Hammel | 3. |
| Für ein Lamm | 2. |
| Für ein Schwein | 3. |

Was nun durch obiges nicht kan heraus gebracht werden / deshalb können die Magistrate jedes Orths mit Zuziehung der Bürgerschafft / nach ihrem Gewissen / auf Nahrung / Gewerbe und Vermögen / zwar etwas legen / sie haben aber dabey dahin zu sehen / daß niemand über die Gebühr angesetzt und beschweret werde. Gestalten Wir uns bedürffendensals die nöthige Remedur, vor behalten.

Werden demnach alle und jede, wie obgesetzet / Vigore Commissionis hiemit angewiesen / daß sie / gegen den 20ten des Monats Decembr. dieses Jahres / einjeder

der das Seinige, und zwar bey Straffe/ auf
des Säumigen Schaden und Unkosten/
ohnfehlbahr/ und ohne fernere Verwar-
nung ergebender Execution, an Recess-
mäßiger grober Münze/ bey dem Land-
Kasten einliefern sollen.

Die Visitatores und Executores,
sollen auch sothane Steuer/ ohne einigen
Verzug/ eintreiben und exequiren/ und da-
von nicht ebender abweichen/ bis die Con-
tribuenten die Quitungen vom Land-Ka-
sten eingebracht/ und die Executions-Ge-
bühren bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetz-
tem Termino, ohne einige Säumniß/ohn-
fehlbahrlich gelebet/ und sie nachgesetzt
wer-

B 3

werden möge; So wird dieselbe / durch ge-
genwärtiges offene Edict, zu jedermänn-
liches Wissenschaft publiciret und verkün-
diget. Datum Schwerin / den 16. No-
vembr. 1741.

Christian Sudewig.







enen Städten:

- - 18. Ntbl. 13. Bl.
 - - 9. - 6. Bl.
 - - 4. - 27.

daß wegen der wüsten Erben/
 er die Gebühr beschweret / son-
 / und der dadurch cessirenden
 über / die Billigkeit allenthalben
 und die Steuer / aufliegende
 hauptfächlich geleyet werde:

auch die Städte um so ehender/
 aufbringen mögen / so wird zur
 n ihrer Erben / ihnen nachfol-
 en - Modus verstattet / und hie-
 ret/

3

Als